



# PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern  
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Zeitbezogene Plausibilitätsprüfung
- „Wohlverhalten“: Mitwirkung an Aufklärung, Schadensbegrenzung und Schadensregulierung
- Werbeflyer für Produkte mit Rabattgewährung bei PZR
- u.a.m.



## Keine Ersetzung der mündlichen Verhandlung vor Zulassungsausschuss durch Videokonferenz

■ Für das Zulassungsverfahren vor dem Berufungsausschuss ist bisher kein Sonderrecht für das Verfahren unter Pandemiebedingungen geschaffen worden. Der Berufungsausschuss kann daher eine mündliche Verhandlung nicht per Videokonferenz durchführen. Soweit nach § 45 Abs. 2 Ärzte-ZV der Widerspruch ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden kann, wenn der Berufungsausschuss die Zurückweisung einstimmig beschließt, gilt dies nur bei Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung. Wird ausdrücklich zu einer „mündlichen Verhandlung“ geladen, dann hat der Berufungsausschuss seinen Ermessensspielraum dahingehend ausgeübt, dass eine mündliche Verhandlung stattfinden soll. Soweit er von dieser Verfahrensentscheidung abrücken will, muss er sie ändern und dies den Beteiligten vor einer Entscheidung mitteilen.

Ein Antragsteller in einem Nachbesetzungsverfahren nach § 103 IV SGB V für einen halben Vertragsarztsitz hat einen Anspruch darauf, seine Interessen in einer mündlichen Verhandlung vertreten zu können. „Sitzung“ i.S.d. § 36 Ärzte-ZV meint eine Präsenzveranstaltung seiner Mitglieder. Andere Verfahrensformen als die Präsenzversammlung (z.B. Umlaufverfahren, Telefonkonferenz) sind nicht zulässig. Für die Stimmabgabe gilt nichts Anderes. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen können den Handlungsspielraum der Zulassungsgremien nicht erweitern, das gilt auch unter den Bedingungen der Pandemie.

*SG Schwerin, Beschluss vom 01.12.2020, S 3 KA 36/20 ER (rkr.)*

*SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 17.03.2021 – S 12 KA 268/20; Berufung LSG Hessen – L 4 KA 12/21*

## Zeitbezogene Plausibilitätsprüfung: Hohe Patientenzahl / Praxisöffnungszeiten / Praxisstruktur

■ Das Sozialgericht Marburg (SG) entschied, dass eine hohe Patientenzahl, besondere Sprechstunden- / Praxisöffnungszeiten oder besondere Strukturen der Praxis die Überschreitung der Zeitprofile nicht rechtfertigen können, da als Gegenstand der Überprüfung der plausible Zeitaufwand maßgeblich ist.

Die Beteiligten stritten über die Rechtmäßigkeit der Rückforderung aus einer zeitbezogenen Plausibilitätsprüfung bezüglich der fünf Quartale I/11 bis I/12 in Höhe von 650.509,01 €. Das SG wies die Klage ab.

Bei den Prüfzeiten handelt es sich nach dem Bundessozialgericht um durchschnittliche Zeiten, die so bemessen sein müssen, dass sie auch von erfahrenen und zügig arbeitenden Ärzten für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung benötigt werden. Von der Beachtung dieser Vorgabe kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn die Prüfzeit die für die Ermittlung der Punktzahlen im EBM zugrunde gelegte Kalkulationszeit unterschreitet. Dabei ist maßgebend, dass die Kalkulationszeit die zeitliche Beanspruchung im Durchschnitt abbildet, während Prüfzeiten die Leistungsfähigkeit auch eines besonders erfahrenen und geübten Arztes bzw. Psychotherapeuten berücksichtigen. Dem entsprechen die in Anhang 3 zum EBM getroffenen Festlegungen für die Mehrzahl der Leistungen. Bei zeitgebundenen, nicht delegierbaren Leistungen werden Prüf- und Kalkulationszeit dagegen regelmäßig übereinstimmen.

Auf der Grundlage der neueren BSG-Rechtsprechung ist daher der nach wie vor geübten Kritik in der Literatur zu den Prüfzeiten nicht zu folgen, zumal Sanktionen erst bei der Abrechnung einer Leistungsmenge greifen, die ganz

erheblich über die Leistungsmenge hinausgehen, die bei einer voll ausgelasteten Praxis anfällt (vgl. BSG, Urteil vom 24.10.2018 – B 6 KA 42/17 R – BSGE 127, 43).

Ausgehend hiervon war die KV grundsätzlich berechtigt, Tages- und Quartalsprofile zu erstellen bzw. die Prüfung auf der Grundlage der Tagesprofile vorzunehmen und ist sie zutreffend von den im EBM angegebenen Zeiten für die einzelnen Leistungen ausgegangen. Tages- und Quartalsprofil stehen alternativ und nicht kumulativ als Indizien für eine implausible Abrechnung nebeneinander (vgl. BSG, Beschluss vom 17.08.2011 – B 6 KA 27/11 B).

Bei einem 12-Stunden-Tag und einer Fünf-Tage-Woche ist von einem Quartalsprofil von 780 Stunden pro Behandler auszugehen, bei zwei Behandlern wie der Klägerin von 1.560 Stunden. Die KV hat die exorbitanten Überschreitungen der Quartalsprofile der Berufsausübungsgemeinschaft nur als Aufgreifkriterium herangezogen und die Implausibilität auf eine ganze Reihe von Feststellungen gestützt, die auf eine umfangreiche künstliche Vermehrung der abgerechneten Behandlungsfälle schließen lassen.

Ergänzend weist das SG darauf hin, dass erst die Neufassung der ab 2018 geltenden AbrPr-RL in § 12 zusätzlich die Berücksichtigung der quartalsbezogenen Pauschalen und überdurchschnittlichen Fallzahl, fachlichen Spezialisierung etc. vorsieht. Diese Kriterien können allerdings nicht bereits aus sich heraus – anders als z.B. die Beschäftigung eines Assistenten – die Plausibilität eines erheblichen Zeitumfangs begründen. Dem SG ist allerdings nicht ersichtlich, in welcher Weise diese Kriterien im Fall der Klägerin die Implausibilität der Leistungen widerlegen könnten. Eine hohe Patientenzahl, besondere Sprechstunden- / Praxisöffnungszeiten oder besondere Strukturen der Praxis können die Überschreitung der Zeitprofile nicht rechtfertigen, da maßgeblich der plausible Zeitaufwand Gegenstand der Überprüfung ist. Von daher besteht keine Veranlassung, von kürzeren Prüfzeiten auszugehen.

## Postoperativer Bereitschaftsdienst anästhesistischer BAG und unvorhergesehene Inanspruchnahme

■ Allein die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und die Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit des Vertragsarztes für seine Patienten steht der „unvorhergesehenen“ Inanspruchnahme und damit dem Ansatz der Gebührenordnungsposition 01100 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen nicht entgegen.

BSG, Urteil vom 15.07.2020, Az.: B 6 KA 13/19 R

An der Richtigkeit der Prüfzeiten aus anderen Gründen zu zweifeln besteht kein Anlass. Sie erfassen nur die ärztliche Leistung selbst, so dass es nicht auf die Schulung des Praxispersonals ankommt. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass auch in den anderen Praxen das Praxispersonal so geschult ist, dass dem Arzt ein zügiges Arbeiten möglich ist.

Auch darf die Beschäftigung eines Assistenten nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen (§ 32 Abs. 3 Satz 1 Ärzte-ZV). Sinn und Zweck der Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten bestehen darin, dass diesem praktische Erfahrung und zusätzliche Kenntnisse vermittelt werden, um auch in Zukunft eine möglichst hohe Versorgungsqualität zu gewährleisten. Um dieses Zieles der Qualitätssicherung willen soll eine übergroße Praxis durch die Beschäftigung vermieden werden (vgl. BSG, Urteil vom 28.09.2005 – B 6 KA 14/04 R). Soweit die Klägerin nicht die gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 und 4 Ärzte-ZV notwendige Genehmigung der KV zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten hatte, können dessen Leistungen gar nicht abgerechnet werden. Auf Verschulden kommt es nicht an.

Angesichts der von der KV aufgezeigten Verstöße gegen die Regeln des Vertragsarztrechts erweisen sich die von der Klägerin in den streitbefangenen Quartalen jeweils der Abrechnung beigefügten Abrechnungssammelerklärungen, in denen sie die ordnungsgemäße Erbringung der abgerechneten Leistungen bestätigt hat, als falsch, mit der Folge, dass die KV berechtigt war, die Honorarbescheide aufzuheben und die Honorare im Wege der Schätzung neu festzusetzen (vgl. BSG, Urteil vom 23.06.2010 – B 6 KA 7/09 R –, Rdnr. 69). Der KV kommt dabei ein weites Schätzungsermessen zu, da mit der Implausibilität der Abrechnung auf Grund der Verstöße die Abrechnung selbst nicht mehr ausschlaggebend sein kann.

SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 06.04.2021, Az.: S 12 KA 119/18

## „Wohlfverhalten“: Mitwirkung an Aufklärung, Schadensbegrenzung und Schadensregulierung

■ In einem sehr umfangreichen Verfahren (9 Quartale und Rückforderungen von zunächst 651 T€, später reduziert auf 321 T€) hatte das SG Marburg zur Frage des Wohlfhaltens Stellung zu nehmen. Es wies hierbei darauf hin, dass „Wohlfverhalten“ mehr voraussetzt als lediglich keine weiteren Pflichtverstöße zu begehen, um eine vertragsärztliche Zulassungsentziehung zu vermeiden. Vielmehr muss der Vertragsarzt aktiv an der Aufklärung der Verfehlungen, der Schadensbegrenzung und Schadensregulierung mitwirken. Überlässt es aber der Vertragsarzt



## Werbeflyer für Produkte mit Rabattgewährung bei PZR

■ Wenn ein Zahnarzt in der Praxis Werbeflyer eines Herstellers auslegt, in denen elektrische Zahnbürsten mit Rabatt des Herstellers gegenüber dem Kunden bei Zahnreinigung in der Zahnarztpraxis beworben werden, verstößt der Zahnarzt nicht gegen die Berufsordnung (nämlich § 21 Abs. 1 und 4 Musterberufsordnung-Zahnärzte).

Der betreffende Hersteller lobte in den in Zahnarztpraxen ausgelegten Werbeflyern die teilweise Kostenerstattung der Kosten der Zahnreinigung im Falle des Kaufs einer Zahnbürste gegenüber den Kunden aus.

Solange der Zahnarzt vom Unternehmen nicht aufgefordert wird, die Zahnbürsten zu empfehlen, mit der Auslegung des Werbeflyers keine finanziellen Vorteile dem Zahnarzt versprochen werden und der Zahnarzt die Zahnreinigung mit dem aus dem Flyer vorgelegten Gutschein theoretisch ablehnen kann, liegt kein berufswidriges Verhalten des Zahnarztes vor, so das Oberlandesgericht Hamburg.

Quelle: RA Messner, Newsletter Medizinrecht 06/2021; OLG Hamburg, Beschluss vom 14.04.2020, 3 W 17/20

den Zulassungs- und Prüfungsgremien sowie der Kassenärztlichen Vereinigung, den Schaden allein im Rahmen deren Amtsermittlungspflicht festzustellen, so fehlt es an einem „Wohlverhalten“. Soweit der Vertragsarzt in die Lage gerät, sich auch im Hinblick auf laufende Strafverfahren selbst zu beschuldigen, steht es ihm frei zu entscheiden, in welchem Umfang er mitwirkt. Die Zulassungsgremien und Gerichte können aber sein Mitwirken unabhängig davon frei bewerten.

### Beratungshinweis:

Werden strafrechtlich relevante Abrechnungsmängel aufgedeckt, empfiehlt sich immer eine aktive Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhaltes – tunlichst unter anwaltlicher Beratung. Ggf. sollte mit Hilfe des Anwalts erreicht werden, das strafrechtliche Verfahren vorab abzuschließen, damit im Verfahren der KV keine zusätzlichen strafverschärfenden oder nicht entlastenden Kriterien Einfluss auf das Strafverfahren haben.

SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 06.04.2021, Az.: S 12 KA 116/19

## Verspätete Lohnzahlung – AG haftet für geringeres Elterngeld

■ Ein Arbeitgeber (Zahnarzt – AG) hatte seiner schwangeren Mitarbeiterin, den monatlichen Bruttolohn für die Monate 10 – 12/ 2017, die ihr auf Grund eines allgemeinen mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes zustand, erst im März des Jahres 2018 gezahlt. Dies führte dazu, dass die Berechnung des Elterngeldes der Arbeitnehmerin (AN) mit 0 € angesetzt wurde. Die Nichtberücksichtigung des zu spät gezahlten Lohns führte dazu, dass das monatliche Elterngeld der ANin um 71,45 € geringer ausfiel. Die Klage der ANin gegen den AG auf Erstattung der so entstandenen monatlichen Differenz hatte im Wesentlichen Erfolg. Der AG schuldet die Differenz als Schadenersatzanspruch. Er befand sich mit dem der ANin zustehenden Lohn in Verzug und handelte schuldhaft. Denn die ANin hatte ihm eine Kopie des Mutterpasses gegeben, und der vom AG beauftragte Betriebsarzt hatte das Beschäftigungsverbot bereits im September 2017 festgestellt. Außerdem muss der AG 341,32 € an Steuerberatungskosten tragen, welche die ANin aufwenden musste, um zu ermitteln, welcher auf den Ersatzanspruch anrechenbare Steuervorteil sich aus der verspäteten Elterngeldzahlung in 2018 ergab.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.05.2020, 12 Sa 716/19

## ANSPRECHPARTNER



Alexander Gut



Detlef Rohwer

**Rohwer & Gut**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 6  
23556 Lübek

Holtener Straße 94  
24105 Kiel

Tel.: 0451 48 414 0

Tel.: 0431 56 443 0

Fax: 0451 48 414 44

info@rohwer-gut.de | www.rohwer-gut.de

In Zusammenarbeit mit IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH. Trotz sorgfältigster Recherche kann für den Inhalt keine Gewähr übernommen werden. Dieser Informationsdienst ersetzt nicht das Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater / Rechtsanwalt im Einzelfall.